

## **Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich der Anforderungen an Verbriefungspositionen**

Da der Verordnungsvorschlag dazu dienen soll, den Verbriefungsmarkt in Europa wiederzubeleben, ist dieser grundsätzlich zu begrüßen. Die Thematik dürfte jedoch für die genossenschaftlichen Primärbanken keine erhebliche direkte Bedeutung haben.

Die DK trägt derzeit Informationen zum Verordnungsvorschlag zusammen. In einer ersten Bewertung des Papiers hat der BVR folgende Hinweise gegeben:

*„Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag zur Belebung des Verbriefungsmarktes in Europa veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst sowohl Änderungen in der Verbriefungsverordnung (SECR) als auch in der Kapitaladäquanzverordnung (CRR). Zudem startet die Europäische Kommission eine Konsultation zur Anpassung der Delegierten Verordnung Liquidity Coverage Ratio (LCR). Gleichzeitig avisiert die Europäische Kommission für die kommenden Wochen eine Veröffentlichung zu Änderungsvorschlägen in der Solvency II Delegated Verordnung.*

*Die Anpassungen betreffen in der Verbriefungsverordnung vor allem die Definition von öffentlichen Verbriefungstransaktionen, die Sorgfaltspflichten des Investors, die Transparenzanforderungen inkl. der Verlagerung der Zuständigkeit von der ESMA auf die EBA. In der CRR beziehen sich die Vorschläge auf die Mindestrisikogewichte, den „p-Faktor“ und auf die Anforderungen zum signifikanten Risikotransfer. Die Vorschläge zur LCR sehen zudem eine Ausweitung der Anerkennungsfähigkeit bestimmter Verbriefungen in der Kategorie 2B und einer teilweisen Reduzierung bestehender Haircuts vor.*

*Die Vorschläge, insbesondere im Bereich der Transparenzvorschriften und Sorgfaltspflichten sind zu begrüßen, wobei Verbriefungen in Dritt-Staaten von den Erleichterungen ausgeschlossen sind. Zudem werden risikosensitivere Mindestrisikogewichte eingeführt. Problematisch ist das komplexe Modell zur Ermittlung der Kapitalanforderungen. Der stark differenzierte Ansatz und die Einführung einer weiteren Kategorie (resiliente Verbriefungen) mit zusätzlichen Anforderungen führen nicht in jedem Fall zu Erleichterungen. Insbesondere*

*die Investorenrolle, die auch im Rahmen der Unternehmensfinanzierung eine Rolle spielt, wird per se benachteiligt. Die Ausweitung der Definition von öffentlichen Transaktionen könnte weitere Herausforderungen mit sich bringen. Nachteilig könnte sich auch das Auslaufen der Frist für temporäre Erleichterungen bei der Ermittlung des Output Floors auswirken.“*

Diese Ausführungen erscheinen nach einer ersten Bewertung zutreffend. Die Ausweitung der Anerkennungsfähigkeit bestimmter Verbriefungen und die teilweise Reduzierung bestehender Haircuts im Rahmen der LCR können zu einer Entlastung der LCR- und NSFR-Mindestquote führen und sind damit positiv zu bewerten.